

Frau Landesrätin
Barbara ROSENKRANZ
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Büro LR Rosenkranz

03. MRZ. 2010

Zl.

Beil.

Bearb.
Wien, am 26. Februar 2010

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Zu Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2009, mit dem Sie eine Resolution des Niederösterreichischen Landtages vom 19. November 2009 zu effektiven Maßnahmen gegen unkontrollierten Handel mit Hunden und harmonisierte Regelungen betreffend die Hundeausbildung vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Gesundheit eingeholten Stellungnahme nachfolgende Antwort übermitteln:

Gemäß österreichischer Verfassung ist für die Gesetzgebung in der Materie Tierschutz der Bund, für den Vollzug das Land zuständig. Der Vollzug der veterinärrechtlichen Bestimmungen ist Bundessache.

Im Tierschutzgesetz –TSchG (BGBl. I Nr.118/2004) ist im § 8a Abs. 1 das Verkaufsverbot (Feilbieten und Verkauf) von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen verboten. Abs. 2 gestattet das öffentliche Feilbieten von Tieren nur im Rahmen einer nach TSchG genehmigten gewerblichen Haltung (§ 31 Abs. 1) oder durch gemeldete Züchter (§ 31 Abs.4).

Diese Vorschrift behält sich auch das Anbieten von Hunden durch gemeldete gewerbliche Halter bzw. Züchter über Inserate vor. Alle anderen als die genannten Inserate mit Tierangeboten sind nicht „legal“ im Sinne des TSchG.

Gemäß § 24 a TSchG (Chip- und Registrierungspflicht) Abs.4 ist jeder Halter (gemäß § 4 Abs.1 jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat), somit auch der Züchter und der Zoofachhändler (vorübergehende Halter) verpflichtet, binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise, oder Weitergabe unter der Angabe von Daten gemäß Z 1 (personenbezogene Daten) und Z 2 (tierbezogene Daten incl. ChipNr. und Geburtsland) sein Tier zu melden.

Die Vollzugsbehörde hat somit die Möglichkeit über die Heimtierdatenbank für Hunde, welche am 1.2.2010 in Betrieb ging, die Registrierung eines Welpen durch den österreichischen Züchter sowie die Registrierung durch den österreichischen Zoofachhändler die Herkunft eines Hundes abzufragen. Gibt es nur die Erstregistrierung durch den österreichischen Zoofachhändler, muss dieser auch der Züchter sein, wenn das Geburtsland des Hundes Österreich ist. Andernfalls ist das Geburtsland schon in der Erstregistrierung durch den Zoofachhändler als „nicht Österreich“ erkennbar.

Handelt es sich nicht um einen österreichischen Züchter, so muss dieser aus dem Heimtierpass und den Dokumenten zum innergemeinschaftlichen Handel bzw. grenztierärztliche Bescheinigung bei Hunden aus Drittstaaten hervorgehen. In der Meldung nach § 24 a ist dies entsprechend einzutragen.

Gemäß § 24a Abs. 2 Z 2 (Registrierungspflicht) ist das Geburtsland anzugeben. Gemäß § 7a der Tierschutz- Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004, geändert durch BGBl. II Nr. 29/2006 und BGBl. II Nr.409/2008) sind in Zoofachhandlungen die veterinärrechtlichen Dokumente zum Handel oder Import zu überprüfen und als Kundeninformation die Meldepflicht gemäß § 24a weiterzugeben.

Die Rechtsvorschrift zur Ausbildung von Hunden gemäß Anhang 1 P.1.6. Z 2 der 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr.486/2004 idgF.) normiert, welche Trainer jedenfalls über die gefordert Sachkunde verfügen. Derzeit existieren noch keine Ausbildungskriterien für Hundetrainer.

Für eine Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung wird derzeit ein Vorschlag ausgearbeitet, um einen einheitlichen Standard zu etablieren. Im Vollzug wären Übertretungen der og. Bestimmungen des TSchG und der darauf basierenden Verordnungen von den Landesbehörden zu ahnden.

Gemäß Parlamentarischer Anfrage 4027/J vom 11.12.2009 zum Hundewelpenverkauf im Zoofachhandel wurden in Niederösterreich im Jahr 2009 in Zoofachhandlungen mit einer Bewilligung für das Halten von Hunden und Katzen keine Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt.

Wie oben ausgeführt ist der Vollzug der Vorschriften des Tierschutzgesetzes Landessache. Es bleibt daher dem Land vorbehalten, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kontrollen) sicherzustellen, dass die entsprechenden Rechtsvorschriften des Tierschutzgesetzes effektiv umgesetzt werden.

Die Einfuhr von Hunden aus Drittstaaten in die EU ist einheitlich für alle Mitgliedsstaaten geregelt. Dies betrifft die Einfuhr im privaten Reiseverkehr und die gewerbliche Einfuhr. Das Ziel dieser Regelungen ist die Verhinderung der Einschleppung der Tollwut, eine absolut tödliche Zoonose an der z.B. in Indien jährlich mehr als zehntausend Menschen sterben. Haltungsvorschriften einzelner Mitgliedsstaaten werden bei der Einfuhrkontrolle die an der Außengrenze erfolgt (z.B. für einen Hund, der für Österreich bestimmt, ist möglicherweise in Paris oder Amsterdam) nicht berücksichtigt.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Heimtiereinfuhr sind die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und für die gewerbliche Einfuhr die Richtlinie 92/65/EWG, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. Nr. L 268 vom 14.09.1992, S. 54); die grundsätzlichen Bedingungen und das Zeugnismuster ist durch die Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 2004 mit einer Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken in die Gemeinschaft (ABl. Nr. L 266 vom 13.8.2004) geregelt.

Die Kontrolle bei der Einreise aus Drittstaaten erfolgt bei Heimtieren durch die Zollbehörden und bei der gewerblichen Einfuhr durch die Veterinärbehörden (Grenztierärzte).

Aufgrund der Struktur der EU und den daraus resultierenden Rechtsvorschriften – die auch für Österreich verbindlich sind – erfolgen Kontrollen von Tieren im Handel zwischen EU Mitgliedstaaten am Abgangsort und am Bestimmungsort. Auch während des Verbringens ist eine Überprüfung bzw. Kontrolle möglich. Hunde benötigen im innergemeinschaftlichen Handel einen Heimtierausweis, in dem der Züchter bzw. der Erstbesitzer jedenfalls mit Namen und vollständiger Adresse eingetragen sein muss, eine Kennzeichnung und ab einem Alter von 12 Wochen eine gültige Tollwutimpfung, sowie ein amtlich ausgestelltes, veterinärbehördliches Gesundheitszeugnis, um legal nach Österreich einreisen zu dürfen. Rechtsgrundlage dafür sind die Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft idgF und die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. Nr. L 146 vom 13.06.2003, S. 1).

Auf Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit an alle Landesveterinärdirektionen im April 2009 wurden uns von den Bundesländern für das Jahr 2008 insgesamt 27 Fälle von illegalem Verbringen von Hunden und Katzen gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen



SC Dr. Matzka